



Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

An alle Eltern,  
deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung,  
bei einer Kindertagespflegestelle oder  
in einer Grundschule  
betreut werden

**Amt für Schule, Sport und Kindertagesbetreuung  
Fachbereich Kindertagesbetreuung**

Ihr(e) Gesprächspartner(in)	Fachbereich Kindertagesbetreuung
Zimmer-Nr.	126 bis 130
Telefon direkt	040 / 535 95 722
Fax	040 / 535 95 650
E-Mail	schulesportkitas@norderstedt.de
Datum	20.05.2022

Ihr Zeichen / vom

Unser Zeichen / vom  
422/Hof.

**Elternbeiträge und Verpflegungsgeld für den Besuch einer  
Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle**

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird zum 01.08.2022 in eine Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegestelle aufgenommen bzw. Ihre Ermäßigung des Elternbeitrages und des Verpflegungsgeldes läuft zum 31.07.2022 aus. Dann haben Sie die Möglichkeit, wenn mehrere Kinder gleichzeitig betreut werden oder Sie ein geringes Einkommen haben, eine Geschwisterermäßigung oder einkommensabhängige Ermäßigung zu beantragen.

Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) (insbesondere **Arbeitslosengeld II** oder **Sozialgeld**), Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (**Sozialhilfe**) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des **Asylbewerberleistungsgesetzes** beziehen oder wenn die Eltern des Kindes **Kinderzuschlag** gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder **Wohngeld** nach Wohngeldgesetz erhalten, werden Sie **auf Antrag** unabhängig von einer Berechnung vollständig von der Zahlung von **Elternbeiträgen** befreit. Legen Sie in diesen Fällen Ihrem Kindergartenträger auch eine **Bildungskarte** für das betreute Kind vor, so werden sie von der Zahlung des **Verpflegungsgeldes** vollständig befreit. Die Bildungskarte beantragen Sie bei der Stelle, bei der Sie eine der oben genannten Leistungen bewilligt bekommen haben.

Den Antrag auf Ermäßigung erhalten Sie im Internet unter [www.norderstedt.de/Soziales-und-Familie/Kinderbetreuung/Gebühren-und-Ermäßigungen/](http://www.norderstedt.de/Soziales-und-Familie/Kinderbetreuung/Gebühren-und-Ermäßigungen/) in Ihrer Kindertageseinrichtung, bei Ihrer Kindertagespflegestelle, bei der BEB gGmbH oder bei der Stadtverwaltung Norderstedt.

**HAUSANSCHRIFT**  
Rathausallee 50  
22846 Norderstedt  
Tel.: 040 53595-0  
Fax: 040 53531383  
Mail: info@norderstedt.de

**POSTFACHANSCHRIFT**  
Postfach 1980  
22809 Norderstedt

**BANKVERBINDUNG**  
Volksbank Raiffeisenbank eG  
IBAN: DE80 2019 0109 0045 0015 60  
BIC: GENODEF1HH4  
Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE83 2005 0550 1331 1210 02  
BIC: HASPDEHHXXX  
Sparkasse Holstein  
IBAN: DE25 2135 2240 0135 8587 77  
BIC: NOLADE21HOL

Steuernummer: 11 298 30285  
USt-ID: DE13 486 0025  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE 09ZZZ00000039480

Weitere Informationen erhalten  
Sie auf unserer Website:

[norderstedt.de](http://norderstedt.de)

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie sind wir gehalten, die persönliche Vorsprache im Rathaus nur nach vorheriger Terminabsprache im Einzelfall zu ermöglichen. Daher bitten wir Sie, uns den Ermäßigungsantrag mit sämtlichen Nachweisen postalisch, per Fax oder eingescannt per E-Mail einzureichen.

Sollten Sie jedoch eine Beratung wünschen oder Fragen haben, erreichen Sie uns unter der zentralen Telefonnummer

**040 / 535 95 722**

**oder unter den Ihnen bekannten Telefonnummern Ihrer Sachbearbeitenden.**

Bitte reichen Sie den **Ermäßigungsantrag mit sämtlichen Nachweisen** bis spätestens **31.08.2022** ein, und zwar bei der

Stadtverwaltung Norderstedt  
Amt für Schule, Sport und Kindertagesbetreuung  
Fachbereich Kindertagesbetreuung  
Rathausallee 50  
22846 Norderstedt  
E-Mail: [schulesportkitas@norderstedt.de](mailto:schulesportkitas@norderstedt.de)  
Fax 040 / 535 95 650

**Es werden nur vollständige Anträge mit den entsprechenden Nachweisen angenommen bzw. bearbeitet! Wer keinen Antrag bis zum o.g. Termin gestellt hat, zahlt automatisch ab 01.08.2022 den vollen Elternbeitrag und das volle Verpflegungsgeld!**

Bei später gestellten Anträgen kann die Ermäßigung erst zum 1. des Monats erfolgen, in dem der Antrag auf Ermäßigung bei der Stadt Norderstedt gestellt (Antragseingang) wurde.

Ich möchte Sie noch darauf aufmerksam machen, dass bei der Sozialermäßigung das Prinzip der Nachrangigkeit gilt. Das heißt, dass vorrangige Ansprüche, z.B. gegenüber der Bundesagentur für Arbeit auf Gewährung von Kinderbetreuungskosten oder gegen eine Krankenkasse, z.B. aufgrund von Kur- oder Rehabilitationsmaßnahmen, zunächst geltend zu machen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Jové Skoluda

